

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
 Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
 Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
 zuzüglich Portokosten
 Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 3

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

22. Januar 2009

Inhalt:
 Übungen der Bundeswehr

Entgeltliste für Tierkörperbeseitigung

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übungen der Bundeswehr vom 02.02.2009 bis 05.02.2009

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegende gebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

**Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2009
 für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
 Aichach-Friedberg**

**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH
 - Öschle 2 - 87647 Kraftisried**

1. Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 Euro je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19% MwSt
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12–24 Monate	500	10,00
Pferd:		
Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19% MwSt
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
Ziege:		
Kitz bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklautiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
sonstiges Geflügel		
(Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube)		
Wachtel	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt, oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 6,- Euro zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 Euro unterjährig an. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich; am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung aller Beträge.

2. Entgelte bei Schlachtungen für tierische Nebenprodukte

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

- a) bis zu 120 Litern: **13,12 Euro**
 b) bis zu 240 Litern: **24,60 Euro**
 c) bis zu 440 Litern: **49,20 Euro**
 d) bis zu 600 Litern: **73,80 Euro**
 e) bis zu 700 Litern: **82,00 Euro**
 f) bis zu 1.100 Litern: **114,80 Euro**
 zzgl. 19 % MwSt.
- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen ein Entgelt in Höhe von 116,39 Euro zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.
- (4) Für die Entsorgung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Kunden, Marktpreise abgerechnet.
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten, deren getrennte Abholung und Sammlung nötig ist, wird ein Entgelt von Euro 174,59 Euro zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (6) Für die Anfahrt zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen wird ein Entgelt in Höhe von Euro 2,35 zzgl. 19 % MwSt. erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu entsorgenden Behälteranzahl und Menge.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 27,51 Euro zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 15,87 Euro jeweils zzgl. 19 % MwSt. berechnet.
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,87 Euro pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 31,74 Euro zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 116,39 Euro zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 31,74 Euro zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

3. Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei
- a) Kleintieren: 15,87 Euro
 b) Großtieren: 31,74 Euro.
 zzgl. 19 % MwSt.
- (2) Bei Selbstanlieferung an einer Sammelstelle reduziert sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

Gültig für das ZTA Zweckverbandsgebiet für Tierkörperbeseitigung Aichach-Freidberg.

Die Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Dachau, Dillingen, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen.

Landsberg am Lech, den 22. Januar 2009

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat